

außer dem Schußloch oft noch andere charakteristische Spuren im Stoffe hinterlassen, wie z. B. Auflagerungen von Pulverschmauch in verschiedener Form und Ausdehnung und aus verschiedenen Ursachen, Klemmspuren und Zerreißen des Stoffes. Diese typischen Spuren ermöglichen gegebenenfalls einen eindeutigen Schluß auf Form, Lauf-
länge, Erhaltungszustand sowie Konstruktion und Feuerstellung eines fraglichen Tatwerkzeuges. Wir sind dadurch in die Lage versetzt, Tatbestände auch ohne Kenntnis der verwendeten Waffe zu rekonstruieren und die in einem Gerichtsverfahren gemachten Angaben und Aussagen objektiv zu überprüfen.

Literaturverzeichnis.

Cranz, C., Lehrbuch der Ballistik. 4. Leipzig u. Berlin: Teubner 1918.

Ein Fall von Kindestötung im Kachelofen.

Von

H. Reuss, Hamburg.

Im Sommer 1935 wurde die Hamburger Mordkommission zu folgendem Fall alarmiert: Eine Frau war post partum an Verblutung gestorben. Das neugeborene Kind war nicht auffindbar. Der mit der Frau in wilder Ehe lebende Mann behauptete, von Schwangerschaft und Geburt nichts bemerkt zu haben. — In der gemeinsamen Wohnung wurden vorgefunden eine intakte Placenta und Nabelschnurteile in der Gesamtlänge von 60 cm. Im Kachelofen fanden sich zahlreiche ausgeglühte Knochenteile, die als Skeletteile eines reifen Neugeborenen identifiziert wurden. In allen Räumen herrschte ungeheurer Fäulnisgeruch. Die Bettmatratze war blutdurchtränkt und wimmelte von Maden. Die Leiche selbst war frei von Maden. Zwischen den Schenkeln der Leiche fanden sich große Blutklumpen. — Bei der Sektion wurde festgestellt, daß die Verblutung aus einem größeren Feld in der Umgebung der linken Tubenecke erfolgt sein mußte. Dem gerichtsmmedizinischen Sachverständigen fiel die Aufgabe zu, den mutmaßlichen Entbindungs- und Sterbetermin zu errechnen. Hieraus ergab sich für den verhafteten Mann eine doppelte Anklage, und zwar 1. das neugeborene Kind vorsätzlich und mit Überlegung getötet zu haben, und 2. durch Fahrlässigkeit den Tod der Frau verursacht zu haben. Aus den Ermittlungen und der Sachverständigentätigkeit ging hervor, daß das Kind bei der Geburt reif war. Ob es vor der Verbrennung gelebt hat,

konnte objektiv nicht nachgewiesen werden, ist aber den Umständen nach anzunehmen. Als Täter kommt der bis zuletzt leugnende Mann in Frage. Beihilfe oder Mitwisserschaft der verstorbenen Frau ist nicht ausgeschlossen.

Selbstbericht.

Aussprache zum Vortrag Reuss: Herr *Rücker-Hamburg* schildert die Schwierigkeiten in der strafrechtlichen Aufdeckung und exakten Bewertung des von *Reuß* mitgeteilten Falles.

Herr *Merkel-München* und *Werkgartner-Wien* machen geltend, daß die heimliche Verbrennung eines Neugeborenen noch kein Beweis für das Gelebthaben des Kindes und somit für Kindsmord sei, außer wenn man bei einem verkohlten Kind noch das Drosselband feststellen kann. Für die von *Reuß* geäußerte Annahme, daß die Tötung durch Verbrennen erfolgt sei, fehlt jeder Anhaltspunkt. Kindesmord durch Verbrennen ist außerordentlich selten.

Herr *Schrader-Halle* a. d. S. macht auf die charakteristische Form der Wirbelbögen nebst Querfortsätzen bei Neugeborenen aufmerksam, die bei der Verbrennung von Kindesleichen wesentlich besser erhalten bleiben, als die Röhrenknochen, und für die Unterscheidung von Kleintierknochen besonderen Wert haben.

Herr *Breitenecker-Wien* unterstreicht den von Herrn *Merkel-München* besonders betonten Beweiswert der charakteristischen Schlüsselbeinform für die Unterscheidung solcher kindlicher Knochenfunde von denen kleiner Tiere. An den Röhrenknochen fallen beim Neugeborenen unter der Brandwirkung die Gelenkknorpel ab, so daß im Gegensatz zu den gut ausgebildeten knöchernen Gelenkflächen der Kleintiere eine rauhe, unregelmäßige Fläche an den Schaftenden zurückbleibt und eine sichere Unterscheidung ermöglicht.

Herr *Buhtz-Jena* und *Meizner-Innsbruck* berichten über eine eheliche und eine uneheliche Kindesmutter, die im Laufe von 3 Jahren 3 Kinder heimlich geboren und getötet hatten.

Abformung der an Leichen gefundenen Verletzungen und ihre Anwendung im Beweisverfahren.

Von

Dionys Schranz,

Gerichtsarzt in Budapest.

Die Erfahrung lehrt, daß die ärztlichen Sachverständigen aus den an Leichen anzutreffenden Verletzungen nicht selten falsche Schlußfolgerungen ziehen, und da die genaue Beschreibung der Verletzungen und deren Vorstellung auf Grund der Beschreibung große Übung erfordert, sind auch die Verschreibungen, Mißverständnisse ziemlich häufig so, daß wenn auch der Fall in die Hände eines geübteren, erfahrenen Fachmannes gerät, die Klärung infolge der Mängel, die nachträglich gewöhnlich infolge eingetretener Fäulnis nicht mehr zu beheben sind, außerordentlich schwer wird. Zweifellos wird die Vor-